LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11 | 03050 Cottbus

Abteilung Personal und Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.:
Hausruf:
Fax:
Internet:

Herr
Michael Ortmann
Schildower Straße 66
13467 Berlin

Cottbus, 18.11.2021

Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 03.11.2021 betreffend den Umleitungsplan wegen der Brückensperrung auf der L171
Mein Az: 37/2021

Sehr geehrter Herr Ortmann,

ich bestätige hiermit den Eingang Ihres Antrages auf Akteneinsicht und Informationserteilung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) mit E-Mail vom 03.11.2021.

Auf Grund der Brücken-Abrissarbeiten auf der L171 wird der Verkehr der L171 zwischen den Ortschaften Bergfelde und Hohen Neuendorf über Glienicke/Nordbahn umgeleitet. Ausgehend hiervon haben Sie nachfolgende Fragen an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gerichtet und Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang beantragt:

> *1) Hat der Landesbetrieb Straßenwesen den Umleitungsplan oder Teile desselben auf spezielle Anweisung zur konkreten Ausgestaltung vom Landkreis Oberhavel oder einer anderen kommunalen Behörde entwickelt? Welche Behörde hat die allgemeinen Durchfahrtverbote letztlich angeordnet?*
>
> *2) Ist der Landesbetrieb Straßenwesen in diesem Zusammenhang für das Aufstellen der genannten Verkehrsschilder auf Haupt- und Nebenstraßen entlang der B96, L30 und in den genannten Wohnstraßen verantwortlich? Gegebenenfalls bitte ich um eine differenzierte Beantwortung, falls unterschiedliche Behörden zuständig waren.*
>
> *3) Mit welcher Begründung wurde das Durchfahrtsverbot in den Wohnstraßen zwischen Frohnau und Glienicke angeordnet? Ich bitte um eine elektronische Kopie der Akte.*

4) Mit welcher Begründung wurde das allgemeine Durchfahrtverbot nachträglich in den genannten Wohnstraßen auf ein Durchfahrtverbot für Lastkraftwagen geändert? Hat der Landesbetrieb Straßenwesen die Änderung dieser Schilder "Durchfahrt verboten" zu "Durchfahrt für LKW verboten" angeordnet und durchgeführt? Falls eine andere Behörde zuständig oder beteiligt war, bitte ich um Auskunft. Außerdem bitte ich um eine elektronische Kopie der Akte zur Begründung dieses Vorgangs.

5) Mit welcher Begründung wurde es unterlassen, die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf den Hauptstraßen nicht zu ändern? Hier ist ein Hinweis, salopp formuliert "gilt nur für LKW", ebenfalls nötig.

Ich habe den zuständigen Fachbereich gebeten, mir die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den damit verbundenen Aufwand mitzuteilen. Im Ergebnis dessen wurde mir mitgeteilt, dass die Formulierung der Frage zu Punkt 5 unklar ist und nicht deutlich wird, was Sie konkret wissen wollen?
„Mit welcher Begründung wurde es unterlassen, die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf den Hauptstraßen nicht zu ändern?“ Ich bitte vor diesem Hintergrund um eine Konkretisierung.

Zudem wurde mir seitens des Fachbereiches mitgeteilt, dass auch ein weiteres Informationsersuchen zu diesem Thema vorliegt. Sie begehren Auskunft darüber, ob der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Sperrung von 5 Straßen für den Pkw Durchgangsverkehr zwischen der B96 und der Schönfließer Straße aufgehoben hat. Zudem begehren Sie eine Auskunft darüber, ob der Landesbetrieb Straßenwesen hinsichtlich der durchgesetzten verkehrslenkenden Umleitungen eine entsprechende Anweisung vom Landkreis Oberhavel erhalten hat. Soweit diese Informationen nicht bereits auf Grund Ihres Antrages nach dem AIG zu erteilen sind, werde ich dies bei der Beantwortung Ihres Antrages berücksichtigen.

Sofern Sie Akteneinsicht beantragen, weise ich darauf hin, dass der Vorgang im Wesentlichen aus E-Mailverkehr und einigen Schreiben besteht. Diese Dokumente beinhalten personenbezogene Daten und die Personen, die dies betrifft, haben einer Offenbarung nicht zugestimmt. Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten von Personen anderer Behörden bzw. der beteiligten Stellen. Um Ihnen dennoch Akteneinsicht zu gewähren und den Antrag nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen, wären diese Daten von mir vor einer Akteneinsicht zu anonymisieren. Dies ist mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 des AIG in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIGGebO) für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten in Form von Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren, bestimmt sich unter anderem nach dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Für die Erteilung einer Auskunft und die Gewährung einer Akteneinsicht besteht gemäß dem Gebührentarif der AIGGebO

Landesbetrieb
Straßenwesen

ein Gebührenrahmen von 0 - 100,00 EUR. Ich gehe derzeit davon aus, dass für die elektronische Anonymisierung ca. 30 min benötigt werden. Auch die Beantwortung Ihrer Fragen ist mit einem gewissen Zeitaufwand erforderlich, so dass ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens derzeit davon ausgehe, dass für die Akteneinsicht und die Beantwortung Ihrer Fragen eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben ist. Entgegen Ihrer Ansicht liegt kein einfacher Fall einer Akteneinsicht und Informationserteilung vor, der kostenfrei zu beantworten ist.

Der Gebührentarif sieht selbst bei einfachen Fällen eine Gebühr von 0 bis 100,00 EUR vor.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um eine Information, ob dennoch die beantragten Auskünfte erteilt und die Akteneinsicht gewährt werden soll.

Freundliche Grüße

[redacted]